

04.06.92

In - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung - BesÜÄndV)

A. Zielsetzung

Anerkennung von Dienstzeiten, die in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet wurden, ausgehend vom Tarifergebnis vom 25. September 1991

B. Lösung

Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung durch folgende Regelungen:

- Einbeziehung von Vordienstzeiten bei Einrichtungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in die Anrechnung nach den Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes
- Ausschließung bestimmter Tätigkeiten von der Anrechnung, ebenfalls entsprechend dem Tarifergebnis
- notwendige Anpassung von Übergangsregelungen

C. Alternativen

keine

D. Kosten

rund 65 Mio DM bei z.Zt. etwa 30.000 Beamten und Richtern sowie 17.800 Soldaten;
zukünftig geringfügig steigend.

04.06.92

In - Fz

Verordnung

der Bundesregierung

Verordnung zur Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung
(Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung - BesÜÄndV)

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 4. Juni 1992

021 (132) - 225 00 - Be 132/92

An den
Präsidenten des Bundesrates

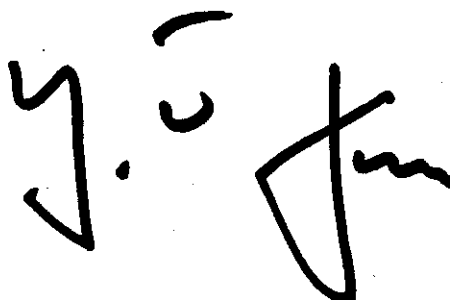
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Änderung der Zweiten Besoldungs-
Übergangsverordnung
(Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung - BesÜÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'J. C. J.' or similar, written in a cursive style.

Drucksache 406/92

Verordnung zur Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung - BesÜÄndV)

Vom

Auf Grund des § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 1992 (BGBl. I S. 409) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung

Die Zweite Besoldungs-Übergangsverordnung vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1345) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters sind für die Gleichstellung von Bezügen nach § 28 Abs. 2 Satz 4 des Bundesbesoldungsgesetzes Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit nicht zu berücksichtigen. Dies gilt auch für Zeiten, die vor einer solchen Tätigkeit zurückgelegt worden sind. Satz 1 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik."

b) Nach Absatz 2 werden folgende Absätze 3 und 4 angefügt:

"(3) Absatz 2 Satz 1 und 2 gilt auch für Zeiten einer Tätigkeit, die aufgrund einer besonderen persönlichen Nähe zum System der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik übertragen war. Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird widerlegbar vermutet, wenn der Beamte oder Soldat

1. vor oder bei Übertragung der Tätigkeit eine hauptamtliche oder hervorgehobene ehrenamtliche Funktion in der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, dem Freien Deutschen Gewerkschaftsbund, der Freien Deutschen Jugend oder einer vergleichbar systemunterstützenden Partei oder Organisation innehatte, oder
2. als mittlere oder obere Führungskraft in zentralen Staatsorganen, als obere Führungskraft beim Rat eines Bezirkes, als Vorsitzender des Rates eines Kreises oder einer kreisfreien Stadt oder in einer vergleichbaren Funktion tätig war, oder
3. hauptamtlich Lehrender an den Bildungseinrichtungen der staatstragenden Parteien oder einer Massen- oder gesellschaftlichen Organisation war oder
4. Absolvent der Akademie für Staat und Recht oder einer vergleichbaren Bildungseinrichtung war.

(4) Als Tätigkeit im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 - 5 des Deutschen Richtergesetzes gilt für die Anwendung des § 38 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auch eine Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder nach dem Einigungsvertrag Anlage I Kapitel III Sachgebiet A Abschnitt III Nr. 8 Buchstaben o und z. Dabei gelten Absätze 2 und 3 entsprechend."

2. In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

"Die Zulage ist für den Grundbetrag nach § 6 Abs. 1 des Gesetzes über die Gewährung einer jährlichen Sonderzuwendung zu berücksichtigen."

3. In § 12 Abs. 3 wird die Angabe "31. Dezember 1991" durch die Angabe "31. Dezember 1992" ersetzt.

4. Die Anlage 1 (Ämter für Beamte an allgemeinbildenden und beruflichen Schulen sowie an Sonderschulen) wird wie folgt geändert:

In Fußnote 2 der Besoldungsgruppe A 11 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"§ 2 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend."

5. Die Anlage 3 (Ämter für Richter) wird wie folgt geändert:

a) In Fußnote 2 der Besoldungsgruppe R 1 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"§ 2 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend."

b) In Fußnote 1 der Besoldungsgruppe R 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"§ 2 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend."

Artikel 2

Bisheriges Besoldungsdienstalter

Das Besoldungsdienstalter/-lebensalter der bei Inkrafttreten dieser Verordnung im Amt befindlichen Beamten, Richter und Soldaten wird neu festgesetzt, wenn sich auf Grund dieser Verordnung eine Verbesserung ergibt.

Artikel 3

Neufassung

Der Bundesminister des Innern kann den Wortlaut der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung in der von Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 in Kraft.

(2) Abweichend von Absatz 1 tritt Artikel 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Juli 1991 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den ...

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister des Innern

Der Bundesminister der Finanzen

B e g r ü n d u n g

A. Allgemeines

Mit der vorliegenden Verordnung werden die besoldungsrechtlichen Regelungen im Beitrittsgebiet und im bisherigen Bundesgebiet weiter harmonisiert.

Auf der Grundlage des § 73 des Bundesbesoldungsgesetzes wird das Tarifiergebnis vom 25. September 1991 zur Anerkennung von Vordienstzeiten in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik auf den Besoldungsbereich übertragen.

Dienstzeiten, die bei Einrichtungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik geleistet wurden, sind grundsätzlich zu berücksichtigen.

Entsprechend dem Tarifiergebnis werden jedoch bestimmte Tätigkeiten von der Anrechnung ausgeschlossen. Nicht anerkannt werden insbesondere

- Zeiten einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit/Amt für nationale Sicherheit,
- Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen und
- Zeiten einer Tätigkeit, die auf Grund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen worden war.

Desweiteren werden notwendige Anpassungen und Klarstellungen von Übergangsregelungen vorgenommen.

406/92

B. Im einzelnen

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1

Mit dieser Regelung werden Vordienstzeiten bei Einrichtungen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik für das Besoldungsdienstalter in die Anrechnung nach den Vorschriften des Bundesbesoldungsgesetzes grundsätzlich einbezogen. Anstelle des bisherigen Ausschlusses von Zeiten vor dem 1. Juli 1991 werden nur noch die aufgeführten besonderen Tätigkeiten von der Gleichstellung ausgeschlossen. Dies entspricht dem Tarifiergebnis vom 25. September 1991; auf die Hinweise zur Durchführung der Tarifverträge zur Anrechnung von Beschäftigungszeiten vom 18. Dezember 1991 (GMBI. 1992 S. 90) wird insoweit ergänzend Bezug genommen. Im übrigen bleiben die Regelungen für die Gleichstellung von Bezügen nach dem Bundesbesoldungsgesetz unberührt; auf die Verwaltungsvorschriften zu § 29 Abs. 1 Bundesbesoldungsgesetz (BBesGVwV 29.1.2) wird ergänzend verwiesen.

Nach Absatz 2 Satz 1 sind neben Zeiten in einem Beschäftigungsverhältnis beim Ministerium für Staatssicherheit/Amt für Nationale Sicherheit auch diejenigen einer informellen oder inoffiziellen Tätigkeit für diese Einrichtungen ausgeschlossen; es genügt, daß sich der Beschäftigte zu einer solchen Tätigkeit verpflichtet hat. Satz 2 bestimmt, daß nach § 28 Abs. 2 Satz 4 BBesG auch solche Zeiten nicht gleichgestellt werden können, die einer Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit oder das Amt für Nationale Sicherheit vorausgegangen sind.

Nach Satz 3 sind auch Zeiten einer Tätigkeit, die organisatorisch den Grenztruppen zuzuordnen ist, ausgeschlossen; dies gilt nicht für vorausgegangene Zeiten. Erfaßt sind auch Zeiten des Grundwehrdienstes bei den Grenztruppen.

Nach Absatz 3 gilt die Nichtanrechnung auch für Zeiten einer Tätigkeit, die dem Beschäftigten übertragen worden war, weil er Einrichtungen des Herrschaftssystems der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik persönlich besonders nahegestanden hat. Hierbei wird widerlegbar vermutet, daß sachfremde Erwägungen in die Personalentscheidung eingeflossen sind.

Nach Ziffer 1 gilt die Vermutung für Fälle, in denen zum Zeitpunkt der Übertragung der Tätigkeit oder auch zuvor eine herausgehobene Funktion in bestimmten Organisationen, die das Herrschaftssystem in besonderer Weise unterstützt haben, wahrgenommen wurde.

Ziffer 2 knüpft die Vermutung an die Position in der Staats-/ Verwaltungsebene an.

Ziffer 3 erfaßt hauptamtlich Lehrende an Schulen von Parteien und Organisationen, und zwar bei Lehrinrichtungen, die das Recht hatten, ein Zeugnis über den Abschluß einer Hoch- oder Fachschule bzw. ein als gleichwertig anerkanntes Zeugnis zu erteilen oder höhere wissenschaftliche Grade zu verleihen.

Nach Ziffer 4 wird bei allen Absolventen der Akademie für Staat und Recht oder vergleichbarer Bildungseinrichtungen vermutet, daß die Übertragung der beruflichen Tätigkeit auf den Abschluß an dieser Akademie zurückzuführen ist.

Absatz 4 bestimmt, daß im Bereich der Bundesbesoldungsordnung R für die Festsetzung von Lebensaltersstufen Zeiten einer Tätigkeit als Richter oder Staatsanwalt in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik oder auf Grund der Übergangsregelungen des Einigungsvertrages entsprechend zu berücksichtigen sind. Die Ausschußtatbestände der Absätze 2 und 3 sind dabei entsprechend anzuwenden; bei den Zeiten einer Tätigkeit nach Absatz 3 ist darauf abzustellen, ob die richterlichen oder staatsanwaltschaftlichen Tätigkeiten auf Grund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen worden waren.

Zu Nr. 2

Die Ergänzung stellt klar, daß die Zulage zu den für die Sonderzuwendung maßgebenden Bezügen gehört.

Zu Nr. 3

Die Verlängerung der Frist trägt den bekanntgewordenen Schwierigkeiten bei der Anpassung der Zahlungssysteme Rechnung.

Zu Nr. 4

Die Vorschrift bestimmt, daß bei der für die Eingruppierung nach Besoldungsgruppe A 11 maßgebenden achtjährigen Lehr-tätigkeit die Ausschlußtatbestände nach § 2 Abs. 2 und 3 entsprechend zu berücksichtigen sind.

Zu Nr. 5

Die Ausschlußtatbestände des § 2 Abs. 2 und 3 für die Gleichstellung beim Besoldungsdienstalter sind auch für die Dauer der Tätigkeit im richterlichen Dienst entsprechend zu berücksichtigen.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift trifft eine Übergangsregelung für erstmalig ernannte Beamte, Richter und Soldaten, deren Besoldungsdienstalter vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung festgesetzt worden ist. Soweit das Besoldungsdienstalter nach dieser Verordnung durch die Gleichstellung von vor dem 1. Juli 1991 geleisteten Zeiten günstiger festzusetzen wäre, erfolgt eine Neufestsetzung.

Zu Artikel 3

Die Regelung ermächtigt den Bundesminister des Innern zur Neubekanntmachung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung.

Zu Artikel 4

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

C. Kosten

Bei z.Zt. etwa 30.000 Beamten und Richtern sowie rd. 17.800 übernommenen Soldaten der ehemaligen NVA in den öffentlichen Dienst im Beitrittsgebiet betragen die Mehrkosten rund 65 Millionen DM.

Soweit zukünftig überwiegend Beamte aus dem Arbeitnehmerbereich des öffentlichen Dienstes gewonnen werden, entstehen keine weiteren Mehrkosten, da die Anrechnung von Vordienstzeiten für diesen Personenkreis bereits im Tarifbereich berücksichtigt worden ist. Weitere Mehrkosten können nur in geringem Umfang in den Folgejahren auftreten.

Auswirkungen auf Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau im Beitrittsgebiet sind nicht zu erwarten, da die Maßnahmen zur Einkommensneuberechnung vom Umfang der Veränderung her nicht geeignet sind, wesentliche zusätzliche Nachfrage auszulösen.

25.09.92

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung (Besoldungsübergangs-Änderungsverordnung - BesÜÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 646. Sitzung am 25. September 1992 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a sind in § 2 Abs. 2 Satz 3 die Worte
"Satz 1 gilt"
durch die Worte
"Die Sätze 1 und 2 gelten"
zu ersetzen.

2. Zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b

In Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 2 Abs. 3 Satz 2 nach den Worten
"Das Vorliegen dieser Voraussetzung wird"
das Wort
"insbesondere"
einzufügen.

Begründungen:

A Allgemeines

Nach der Begründung zur BesÜAndV sollte das Tarifiergebnis vom 25.9.1991 zur Anerkennung von Vordienstzeiten in der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik auf den Besoldungsbereich übertragen werden.

Es ist dringend notwendig, daß im Tarifbereich und Besoldungsbereich identische Rechtsgrundlagen geschaffen werden, um auch aus Effektivitätsgründen bei der BDA-Festsetzung die Erfahrungen und die Rechtsprechung aus dem Tarifbereich nutzen zu können.

Der Grundsatz der Einheitlichkeit des Dienstrechtes ist insbesondere bei diesem politisch sehr sensiblen Sachverhalt unbedingt zu wahren.

Die Rechtsgrundlagen im Tarifbereich und im Besoldungsbereich würden sich jedoch bei der Verabschiedung der vorliegenden Verordnungsfassung unterscheiden.

Es würde Unverständnis bei den Bediensteten auslösen, wenn z.B. bei einem Angehörigen der Grenztruppen, der mit Wirkung vom 15.12.1991 verbeamtet wird, für seine (Angestellten-) Lebensaltersstufe Zeiten im öffentlichen Dienst vor der Grenztruppenzeit durch den Ausschlußtatbestand der Übergangsvorschrift Nr. 4 Buchstabe c letzter Satz zu § 19 BAT-O nicht als Beschäftigungszeit berücksichtigt werden und nach seiner Verbeamtung bei der Berechnung des Besoldungsdienstalters die Zeiten angerechnet werden.

B Zu den einzelnen Maßgaben

zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a

Nach dem Tarifvertragswortlaut (letzter Absatz der Übergangsvorschrift Nr. 4 zu § 19 BAT-O) sind von der Berücksichtigung als Beschäftigungszeiten auch Zeiten ausgeschlossen, die vor einer Tätigkeit im Sinne der Buchstaben a bis c zurückgelegt worden sind. Es werden also Zeiten vor "Zeiten einer Tätigkeit als Angehöriger der Grenztruppen der DDR" nicht angerechnet.

Nach dem Verordnungswortlaut würde dieser Ausschlußtatbestand im Beamtenbereich nicht gelten.

Aus den oben dargelegten Gründen ist dies nicht vertretbar.

zu Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b

In § 2 Abs. 3 Satz 2 ist unbedingt das Wort "insbesondere" (Äquivalent zum Tarifvertragswortlaut) einzufügen.

Die Tarifvertragsparteien haben absichtlich eine beispielhafte Aufzählung gewählt, um auch bei anderen möglichen Sachverhalten, bei denen die Tätigkeit auf Grund einer besonderen persönlichen Systemnähe übertragen worden ist, die Nichtanrechnungsvermutung greifen zu lassen.

Die Anwendungshinweise der Tariftgemeinschaft deutscher Länder (TdL), die mit denen des BMI und der VKA identisch sind, lauten in diesem Punkt wie folgt:

"Die Aufzählung in den Doppelbuchstaben aa bis dd (Anmerkung: identisch mit § 2 Absatz 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 4 2. BesÜV) ist nicht abschließend.

Liegen die Voraussetzungen der Vermutungsregelung nicht vor, kann gleichwohl eine Berücksichtigung als Beschäftigungszeit ausscheiden, wenn im Einzelfall die Tätigkeit auf Grund besonderer Systemnähe übertragen worden ist. Die in Buchstabe c Satz 1 (Anmerkung vergleichbar § 2 Absatz 3 Satz 1 2. BesÜV) getroffene Regelung kann insoweit weitergehend sein als die in Doppelbuchstaben aa bis dd aufgestellten Vermutungen."

Ein praktisches Beispiel für die Notwendigkeit des Wortes "insbesondere":

Zeiten des Besuches bei Bezirksparteischulen, die nach Auffassung der Tarifreferenten der neuen Länder "schädlich sind", fallen unter keinen der Doppelbuchstaben cc in Nr. 4 der Übergangsvorschrift zu § 19 BAT-O. Bei der vorgesehenen Fassung des Wortlautes der BesÜÄndV wäre im Besoldungsbereich ein Ausschluß nicht möglich.

Die Einführung des Wortes "insbesondere" ist mit dem verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgebot zu vereinbaren.

Eine solche beispielhafte Aufzählung wird auch in anderen beamtenrechtlichen Normen verwendet (z.B. in § 65 Absatz 2 Bundesbeamtengesetzes).